

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 27c LG NW zum Entwurf des Landschaftsplanes „Velen“ im ersten Offenlageverfahren Juni 2006

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Bezirksregierung Münster, Bezirksplanungsbehörde, vom 27.06.2006				
1.5.1	Entwicklungsraum Abgrabung Tecklenborg	Die Bezirksplanungsbehörde schlägt für den letzten Satz des Entwicklungsziels folgende Formulierung vor: „Weiterhin kann die Abgrabung für die wassergebundene, extensive, freiraumgerechte Erholung genutzt werden.“	1. Der <u>Anregung</u> wird gefolgt. Das Entwicklungsziel 1.5.1 erhält folgende Formulierung: „... <i>Weiterhin kann die Abgrabung für die wassergebundene, extensive, freiraumgerechte Erholung genutzt werden.</i> “ 2. Die nunmehr gewählte Formulierung entspricht dem Tenor des Entwicklungszieles 1.5.	Ö 1
2.1.4	Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“	Die Bezirksplanungsbehörde wendet sich gegen die Nachfolgenutzung des ehemaligen militärischen Schießgeländes als Jagdschießstand für die Kreisjägerschaft Borken e.V. Es wird der Einstieg in eine intensive Freizeitnutzung befürchtet. Die Bezirksplanungsbehörde weist auf die planungsrechtliche Situation aus städtebaulicher Sicht und aus Sicht der Raumordnung und Landesplan hin. Danach genießen die vorhandenen militärischen Anlagen nach endgültiger Aufgabe der Nutzung keinen Bestandsschutz mehr. Grundsätzliches Ziel der Raumordnung ist daher die Rückführung dieser Bereiche in die angestrebte Freiraumnutzung, in diesem Fall den Naturschutz. Nach Auffassung der Bezirksplanungsbehörde widerspricht die textliche Formulierung bei Ziff. 2 der nicht betroffenen Tätigkeiten „einschließlich notwendiger baulicher Veränderungen oder Erweiterungen“ der genannten landesplanerischen Zielsetzung.	1. Die <u>Bedenken</u> werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Bezirksplanungsbehörde verkennt, dass der Landschaftsplan nicht die Genehmigungsebene für einen Schießstand ist. Dies hat entweder über ein bauleitplanerisches Verfahren, in diesem Fall der Gemeinde Velen, oder auf der Grundlage des §35 BauGB zu erfolgen. Der Landschaftsplan wiederholt lediglich die hinreichend bekannte Tatsache, dass zwischen Truppenübungs- und Schießplatzbetrieb auf der einen und Naturschutzwirkungen auf der anderen Seite kein zwingender Dissenz besteht.	Ö 2
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Recklinghausen, vom 28.06.2006				
2.1.	Naturschutzgebiete Allgemein – D nicht betroffene Tätigkeiten	Hier wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unterhalb von 10 m „in einem geringeren“ Abstand erlaubt, wenn eine besondere Spritztechnik verwendet	1. Die <u>Anregung</u> wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. 2. Die gewählte Formulierung entspricht einem fach-	Ö 3

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		wird. Dies ist ein fachlich unzureichender, nicht genau bestimmter Begriff. Die Entfernung zum Gewässerufer sollte genau festgelegt werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Die LÖBF regt an, als Maßstab den Mindestabstand gemäß EU-Förderrichtlinie (Verordnung [EG] 1257/1999) anzulegen, ehe man sich auf Techniken unterschiedlichster Ausstattungen bezieht, die hier auch nicht weiter standardisiert wurden. Dies wäre ein Mindestabstand von 3 m ab der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze (förderfähig sind bis zu 30 m). Die gängige Praxis geht von einem Mindestabstand von 5 m aus.	lichen Hinweis der Landwirtschaftskammer NRW und ist fachlich ausreichend. Die von der LÖBF genannten Mindestabstände gem. EU-Förderrichtlinie können im Rahmen des Vertragsnaturschutzes einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern vereinbart werden.	
2.1.1	Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen östlich Gut Barnsfeld“ - C Verbote	Die LÖBF bemängelt die Beschränkung des Verbotes zum Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln nur auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen. Es mache wenig Sinn, nur die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vor Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu schützen und direkt angrenzend den Einsatz dieser Mittel zu erlauben, da Wechselbeziehungen zwischen den Flächen nicht auszuschließen sind und sie zum anderen den gleichen naturschutzfachlichen Wert besitzen. Der Einsatz der Mittel würde dem Schutz der Flächen zuwiderlaufen, weil es sich überwiegend um feuchtes Grünland handelt, das als Lebensstätte für z. T. stark gefährdete Wat- und Wiesenvögeln dient. Eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland kann nur erfolgen, wenn auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel verzichtet wird.	1. Die <u>Bedenken</u> werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Der Landschaftsplan nimmt hier die gültigen Regelungen der Verordnung der Bezirksregierung Münster für das bereits heute bestehende Naturschutzgebiet auf.	Ö 4
2.1.1	Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen östlich Gut Barnsfeld“ - D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Bei den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird auf freiwillige Nutzungseinschränkungen entsprechend den Förderprogrammen des Naturschutzes hingewiesen. Diese Art der Förderung außerhalb der Naturschutzgebiete wird künftig seitens der Landesregierung nicht weiterverfolgt, so dass hier keine Fördermittel mehr zur Verfügung stehen werden. Hier ist daher zu überlegen,	1. Die <u>Anregung</u> wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. 2. Die Abgrenzung entspricht der einvernehmlich mit den beteiligten Grundstückseigentümern abgestimmten Grenzziehung. Eine Ausdehnung des Naturschutzgebietes ohne einvernehmliche Regelung würde dem Vertrauensschutz widersprechen.	Ö 5

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		ob auch Puffer- und Entwicklungsflächen mit in das Naturschutzgebiet aufgenommen werden sollten, wenn ohnehin eine zukünftige Erweiterung angedacht ist.		
--	--	--	--	--

Landesanstalt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, vom 29.06.2006

2.1	Naturschutzgebiete Allgemein - C Verbote	Die Errichtung offener Ansitzleitern sollte mitteilungs- pflichtig sein, um den gesetzlichen Betreuungsauftrag der Unteren Landschaftsbehörde nicht zu unterlaufen. Der Jagdausübungsberechtigte sollte jedoch in eigener Zuständigkeit entscheiden können, wo er eine jagdliche Einrichtung aufstellt. Sofern dies akzeptiert wird, stellt die Obere Jagdbe- hörde das gemäß § 20 Landesjagdgesetz NRW erfor- derliche Einvernehmen in Aussicht.	1. Der <u>Anregung</u> wird gefolgt, es wird folgende, geänderte Formulierung unter Ziffer 6, Absatz 2 des Landschaftsplanes aufgenommen: „Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffer 2.1. C1) wird für das Errichten [...] zugelassen. Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffer 2.2 C1) wird für das Errichten und Setzen von Ansitzleitern und Hochsitzen zugelassen.“ 2. Das Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde wird auf dieser Basis hergestellt.	Ö 6
6	Ausnahmen und Befreiungen			

Gemeinde Velen vom 28.06.2006

	Landschaftsplan Allgemein	In der Festsetzungskarte und in der Entwicklungskarte sind die Camping- und Wochenendplatzgebiete Vier- haus und von der Buss vom Geltungsbereich des Land- schaftsplanes ausgenommen. Konsequenterweise sollten dann auch die übrigen Campingplätze Endejan und Picker/Warsing ausgenommen werden, für die bereits als Satzung beschlossene Bebauungspläne vorliegen sowie der Campingplatz Laum-Kramer.	1. Der <u>Anregung</u> wird gefolgt. Die Abgrenzung der Landschaftsplanung wird vor Rechtskrafterlangung dem Fortschritt der Bauleitplanung angepasst. 3. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes treten widersprechende Festsetzungen eines Land- schaftsplanes außer Kraft (§ 29 Abs. 4 LG NW)	Ö 7
	Landschaftsplan Allgemein	In der Entwicklungskarte sollte der Bereich des Bebau- ungsplanes BN 37 „Hülsebrock/Neuer Kamp“ ebenso wie in der Festsetzungskarte vom Geltungsbereich aus- genommen werden. Der Bebauungsplan sieht für die- ses Gebiet eine gewerbliche/industrielle Nutzung durch Betriebe der Abfallbranche vor, so dass sich in diesem Bereich das Entwicklungsziel der Anreicherung der Landschaft nicht realisieren lässt.	1. Der <u>Anregung</u> wird gefolgt. Die Abgrenzung der Landschaftsplanung wird vor Rechtskrafterlangung dem Fortschritt der Bauleitplanung angepasst. 3. siehe Ö 7	Ö 8
2.1 2.2	Naturschutzgebiete Allgemein Landschaftsschutzgebiete All- gemein -	Der Rat der Gemeinde Velen regt an, die Ausnahme- vorschriften hinsichtlich der Unterhaltung der Straßen- körper auch auf Gemeinde- und Kreisstraßen sowie auf	1. Die <u>Anregung</u> wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. 2. Die angesprochene Regelung ergibt sich auf	Ö 9

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	D Nicht betroffene Tätigkeiten	die Wirtschaftswege auszudehnen und auch für die Naturschutzgebiete vorzusehen.	Grund eines Erlasses des Landes Nordrhein-Westfalen. In den Naturschutzgebieten müssen derartige Maßnahmen mit der Landschaftsbehörde abgestimmt werden, um das Schutzziel nicht zu gefährden.	
2.1.2	Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen-Borken“	Der Bebauungsplan für die Umgehungsstraße Ramsdorf, der in einem Teilabschnitt durch das Naturschutzgebiet verläuft, wurde zwischenzeitlich als Satzung beschlossen. Es muss sichergestellt werden, dass die Ausweisung des Naturschutzgebietes dieser Planung nicht entgegensteht.	1. Die <u>Anregung</u> wird zur Kenntnis genommen. 2. Im Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes war die Untere Landschaftsbehörde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es ist sichergestellt, dass die Festsetzung des Naturschutzgebietes der gemeindlichen Planung nicht entgegensteht.	Ö 10
2.1.4	Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“	Die Gemeinde Velen verweist auf den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Absicherung der zukünftigen Nutzung der Standortschießanlage der Bundeswehr als zukünftiger Schießstand der Kreisjägerschaft vom Dezember 2005. Der Rat der Gemeinde Velen erwartet eine Erklärung vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes, dass das Planvorhaben durch die naturschutzrechtlichen Regelungen nicht konterkariert und die naturschutzrechtlichen Belange zugunsten der im allgemeinen Interesse liegenden Nutzung des Schießstandes so weit zurückgestellt werden, dass eine Realisierung des Vorhabens möglich ist.	1. Der <u>Anregung</u> wird gefolgt. Die Abgrenzung der Landschaftsplanung wird vor Rechtskrafterlangung dem Fortschritt der Bauleitplanung angepasst. 3. siehe Ö 7	Ö 11
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Nordvelener Esch/Barger Esch“	Die Gemeinde Velen lehnt den Alternativvorschlag zur Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes an dieser Stelle ab. Als Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist im Landschaftsgesetz die Erhaltung der historischen Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart genannt. Gemessen an diesen Kriterien hält es der Rat der Gemeinde Velen für notwendig, den in der Festsetzungskarte dargestellten Landschaftsraum	1. Der <u>Ablehnung</u> wird nicht entsprochen. Der im Deckblattverfahren dargestellte Alternativvorschlag wird Gegenstand des Satzungsbeschlusses durch den Kreistag sein. 2. Auf Grund der umfangreichen Diskussionen mit den Vertretern der Landwirtschaft ist im offenen Deckblattverfahren der hier angesprochene Landschaftsraum nicht als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt worden. Dies konnte	Ö 12

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>„Nordvelener Esch“ als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen. Es handelt sich dabei um eine kulturhistorisch bedeutsame Eschlage, wobei der „Nordvelener Esch“ eine der größten noch gut erhaltenen Eschlagen im Westmünsterland darstellt. Die Gemeinde Velen verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Kreis Borken.</p> <p>Sh. Anlage Ö III</p>	<p>erfolgen, da der rechtskräftige Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan), der zugleich die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes hat, hier keinen Bereich zum Schutz der Landschaft darstellt.</p> <p>Im Zuge der Bauleitplanung der Gemeinde Velen zur Ausweisung von Windvorrangzonen hat ein Gutachter die besondere kultur- und siedlungshistorische Bedeutung dieser Flächen herausgestellt. Sie sind danach von einer gewissen Einzigartigkeit für das westliche Münsterland und in hohem Maße erhaltenswürdig. Die Änderung dient der Akzeptanz in der Örtlichkeit.</p>	
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Nordvelen/Lobbenberg/Dorenfeld/Hochmoor	<p>Die Gemeinde Velen regt an, den Streckenabschnitt der A 31 aus dem Bereich des Landschaftsschutzgebietes herauszunehmen. Bereits der südliche Streckenabschnitt der A 31 ist von der Landschaftsschutzgebietsausweisung ausgenommen worden.</p> <p>Der Alternativvorschlag, das Landschaftsschutzgebiet um die Dreiecksfläche zu reduzieren, welche durch die projektierte Ortsumgehung Velen vom übrigen Landschaftsschutzgebiet abgeschnitten ist, wird begrüßt.</p>	<p>1. Die <u>Anregung</u> wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 wird um die im Deckblattverfahren reduzierte Dreiecksfläche festgesetzt.</p> <p>2. Bei dem von der Gemeinde Velen angeführten Beispiel stoßen zwei unterschiedliche Landschaftsschutzgebiete zusammen. Die Autobahn 31 bildet die Grenze und ist daher nicht Teil eines Landschaftsschutzgebietes. In dem angesprochenen Bereich ist dagegen die Autobahn Bestandteil eines größeren, zusammenhängenden Landschaftsschutzgebietes. Unabhängig von der zeichnerischen Darstellung ist jedoch z.B. die Unterhaltung der Straße nicht beeinträchtigt.</p>	Ö 13
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Waldvelen/Ramsdorf-Süd/Gemenkrückling/Sternbusch“	<p>Der Rat der Gemeinde Velen hält es für richtig, das Landschaftsschutzgebiet südöstlich von Ramsdorf um die Flächen zu reduzieren, die durch die geplante Nordwestumfahrung von Ramsdorf vom übrigen Landschaftsschutzgebiet abgeschnitten werden. Die Nord-</p>	<p>1. Die <u>positive Einschätzung</u> des Rates der Gemeinde Velen wird begrüßt. Die in der Deckblattlösung vorgenommene Reduzierung des Landschaftsschutzgebietes 2.2.5 östlich der Umgehungsstraße Ramsdorf und im Süd-Osten</p>	Ö 14

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		westumfahrung markiert damit westlich von Ramsdorf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Der Rat regt darüber hinaus an, zu prüfen, ob es sinnvoll ist, auch im Nordosten von Ramsdorf die zwischen der Ortslage und der Umgehungsstraße liegenden Flächen vom Landschaftsschutzgebiet auszunehmen, so dass auch hier die Umgehungsstraße die äußere Grenze des Landschaftsschutzgebietes zur Ortslage hin bildet, wobei die Trasse der Umgehungsstraße ebenfalls außerhalb der geplanten Landschaftsschutzgebiete verlaufen soll.	des Ortsteiles Ramsdorf wird im Landschaftsplan festgesetzt. 2. Die Umgehungsstraße von Ramsdorf bildet damit eine nachvollziehbare Grenze des Landschaftsschutzes. Die ebenfalls mit einer Bitte um Prüfung angesprochenen Bereiche im Nordosten von Ramsdorf können dagegen nicht reduziert werden. Es handelt sich hier einmal um einen Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2.4 und um wichtige Pufferbereiche des Landschaftsschutzgebietes 2.2.3 zum Naturschutzgebiet 2.1.2 „Bocholter Aa Velen-Borken“	
5.1.6	Landschaftsraum „Thesingbach“ Erholungsbezogene Maßnahmen	Die Gemeinde Velen beantragt die Erneuerung der Brücke über den Thesingbach als fußläufige und behindertengerechte Wegeverbindung zwischen Parkplatz und Freibad südlich von Velen im Bereich des Tiergartens am Schloss Velen.	1. Der <u>Anregung</u> wird gefolgt. Die Festsetzung 5.1.16 erhält folgende Ergänzung: <i>„Erholungsbezogene Maßnahmen -Erneuerung der Brücke über den Thesingbach als fußläufige und behindertengerechte Wegeverbindung zwischen Parkplatz und Freibad südlich von Velen im Bereich des Tiergartens am Schloss.“</i> 2. Die Ergänzung entspricht der Erholungsrelevanz des Raumes.	Ö 14.1
6	Ausnahmen und Befreiungen	Der Rat der Gemeinde Velen erwartet eine Regelung, dass die weitere wege- und leitungsmäßige Erschließung des Gemeindegebietes aufgrund der in der textlichen Festsetzung zum Landschaftsplan geregelten Ausnahme- und Befreiungstatbestände möglich und gesichert ist. Damit werde die Weiterentwicklung der Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde, insbesondere zu landwirtschaftlichen und touristischen Zwecken, durch den Ausbau bzw. die Neuanlage von Straßen, Wegen und Plätzen sowie durch die Neuverlegung/ Veränderung von Ver- und Entsorgungsleitungen sichergestellt.	1. Die <u>Anregung</u> wird zur Kenntnis genommen. Ihr kann nicht gefolgt werden. 2. Die von der Gemeinde angesprochenen Maßnahmen stellen nach den einschlägigen fachgesetzlichen Vorschriften genehmigungspflichtige Vorhaben dar. Sie sind teilweise nach Bundes- und Landesrecht als Eingriffe in Natur und Landschaft zu beurteilen. Der Landschaftsplan kann über die in ihm enthaltenen Regelungen keine weiteren vorweggenommenen, pauschalen, rechtskonformen Zulassungen treffen.	Ö 15

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Stadt Borken vom 20.06.2006				
2.1.2	Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen-Borken“	Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes beiderseits der Aa zwischen den Ortslagen Gemen und Ramsdorf ist aufzuheben. Die Festsetzungskarte ist entsprechend zu korrigieren. Die Aa-Zone sollte nur in der Entwicklungskarte als Zone mit besonderer Biotopentwicklung genannt werden, um somit weniger restriktiv in die landwirtschaftlich genutzten Strukturen eingreifen zu müssen.	1. Die <u>Anregung</u> wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. 2. Die Stadt Borken verkennt, dass die Bocholter Aa einschließlich größerer Randbereiche auf ihrem Stadtgebiet bereits seit 1994 gem. Verordnung der Bezirksregierung Münster als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.	Ö 16
2.1.4	Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“	Zwischen dem geplanten Naturschutzgebiet und dem bebauten Kasernengelände sollte ein 150 m breiter Pufferstreifen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden. Damit soll ein abgestufter Übergang zur vorhandenen und geplanten Gewerbenutzung erreicht werden.	1. Die <u>Anregung</u> wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung wird wie folgt geändert: sh. Anlage Ö I Es handelt sich um die Grundstücke Gemarkung Borken, Flur 28, Flurstücke 97 und 275. 2. In einem ergänzenden Schreiben vom 10.11.06 teilt die Stadt Borken das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens für die Hendrik-De Wynen-Kaserne mit und schlägt die vorgesehene Änderung vor. Im Rahmen eines Ortstermins am 05.07.2007 und weiteren Gesprächen konnte eine neue Abgrenzung des geplanten Gewerbegebietes gefunden werden: a) Die nördliche Abgrenzung orientiert sich an der Abgrenzung des westlich bereits vorhandenen Gewerbegebietes. b) Die östliche Abgrenzung soll sich an dem vorhandenen Zaun orientieren. Ausgehend von dem vorhandenen Zaun soll, östlich der inneren Erschließungsstraße, ein Streifen von 20 m für die Gewerbeentwicklung in Anspruch genommen werden.	Ö 17

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

			Diese neue Abgrenzung verläuft nicht direkt entlang des im Landschaftsplan Velen ausgewiesenen Naturschutzgebietes. Um die vorhandenen Magerrasen hinreichend zu schützen, ist eine Verschiebung der NSG-Grenze an die Gewerbegebietsgrenze sinnvoll. Dies gilt ebenso für den nördlichen Bereich und die Landschaftsschutzgebietsgrenze.	
2.1.4	Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“ D nicht betroffene Tätigkeiten	Die geplante Weiternutzung des Schießstandes für zivile Zwecke ist zu unterbinden. Die textliche Darstellung und Festsetzung ist entsprechend zu ändern. Diese Forderung erfolgt im besonderen Interesse der im Umfeld befindlichen Wohnnutzungen, aber auch zur Stärkung der bereits vorhandenen und noch ausbaufähigen Naherholungsfunktionen im Landschaftsraum „Die Berge“.	1. Die <u>Bedenken</u> werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. siehe Ö 2	Ö 18
2.2	Landschaftsschutzgebiete Allgemein	Erneut wird angeregt, allgemein gültige Merkmale für Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten vorzugeben, um kostenintensive und zeitverzögernde Verfahren zu vermeiden. Hierzu wird auf die bereits in der frühzeitigen TÖB-Beteiligung abgegebene Stellungnahme verwiesen.	1. Die <u>Anregung</u> wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Landschaftsplan beinhaltet die allgemein gültigen und eindeutigen Merkmale. Die von der Stadt geschilderten negativen Auswirkungen sind nicht bekannt.	Ö 19

Stadt Gescher vom 31.05.2006

2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Nordvelen/Lobbenberg/ Dorenfeld/Hochmoor“	Für das Landschaftsschutzgebiet sollte etwas Abstand von der Ortslage vorgesehen und eine Verschiebung in nördlicher Richtung vorgenommen werden. Die Stadt Gescher verweist auf beschlossene, bereits eingeleitete sowie zukünftige Entwicklungsplanungen der Stadt, die nicht hinreichend berücksichtigt seien. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorhaben: - Seit September 2005 gilt der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 63 Teil II „Weißes Venn/Nord“. Der	1. Der <u>Anregung</u> wird gefolgt. Die Abgrenzung der Landschaftsplanung wird vor Rechtskrafterlangung dem Fortschritt der Bauleitplanung angepasst. 3. siehe Ö 7	Ö 20
-------	---	--	--	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Planbereich geht bereits jetzt über die im Landschaftsplan dargestellte und aus dem Gebietsentwicklungsplan übernommene Grenze des Siedlungsbereiches hinaus. Die Darstellung als Landschaftsschutzgebiet bzw. als Landschaftsraum mit Angebotsplanung sollte daher aus dem Landschaftsplan herausgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird auf ein naturgestaltetes Regenrückhaltebecken hingewiesen. Diese bereits eingeleitete Maßnahme darf durch den Landschaftsplan nicht behindert werden. - Die Stadt Gescher beabsichtigt, die Siedlungsentwicklung in Hochmoor fortzuführen. Für eine mögliche Flächennutzungsplanänderung wurde die grundsätzliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster in Aussicht gestellt. Auch hier sollte im Landschaftsplan keine Darstellung als Landschaftsschutzgebiet oder Landschaftsraum mit Angebotsplanung erfolgen. - Der Landschaftsplan sollte eine gewisse Zone im Randbereich der Ortslage Hochmoor als städtebauliche Entwicklungsfläche tolerieren und, soweit sachlich zwingende Gründe nicht entgegenstehen, keine Festsetzungen im Sinne des Landschaftsschutzgebietes treffen. - Eine Erweiterung der Sportanlagen in Hochmoor würde durch die Festsetzung des Landschaftsplanes als Landschaftsraum mit Angebotsplanung unmittelbar hinter der Ortslage beeinflusst werden. Die Fläche, die im Westen durch die A 31 begrenzt wird, wird im Zusammenhang mit dem Heimathaus durch Veranstaltungen relativ stark frequentiert, so dass im Landschaftsplan eine neutrale Darstellung erfolgen sollte. Gleiches gilt für eine evtl. zu arrondierende weitere Ortslage 		

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, vom 26.06.2006

2.1.2	Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen-Borken“	Die Bezirksstelle für Agrarstruktur Westmünsterland hat die Grünlandflächen im geplanten Naturschutzgebiet im Hinblick auf ihre Umbruchwürdigkeit untersucht. Das Ergebnis liegt vor. Danach sollen alle in Ackernutzung befindlichen Flächen sowie vier weitere, derzeit betriebsbedingt als Grünland genutzte Flächen, die ohne weiteres in die Ackernutzung genommen werden können, aus dem vorgesehenen Naturschutzgebiet entlassen werden.	1. Der <u>Anregung</u> wird gefolgt.	Ö 21
2.2	Landschaftsschutzgebiete Allgemein - D nicht betroffene Tätigkeiten	Die Formulierung im Punkt D 3 bedarf unter der Spalte „Erläuterungen“ der Klarstellung. Entsprechend dem Beschluss im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung soll die Regelung eine funktionsgerechte Neupflanzung sicherstellen. Aus dieser Formulierung ist zu entnehmen, dass mit „am selben Ort“ im Nahbereich der Beseitigung gemeint ist. Die Erweiterung von Wirtschaftsgebäuden bzw. der Neubau von Wirtschaftsgebäuden auf den Hofstellen, ebenso wie die Beseitigung von Hecken zur Arrondierung und besseren Bewirtschaftung der Schläge, dürfen jedenfalls vom Verbot C 14 nicht eingeschränkt werden.	1. Die <u>Hinweise</u> werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird teilweise gefolgt. In der Spalte Erläuterungen wird neben dem Buchstaben D 3) folgende Ergänzung vorgenommen: <i>„Bei der Nutzung oder Beseitigung der genannten Gehölze ist eine Ersatzanpflanzung im Nahbereich des Altstandortes gemeint“</i> . 2. Die <u>Erläuterung</u> gewährleistet den langfristigen Erhalt des Landschaftsbildes. Das Verbot C 14 stellt eines der Zentralanliegen jedes Landschaftsschutzgebietes dar, auf das nicht verzichtet werden kann. Dabei wird jedoch auf die Ausnahmen und Befreiungen gemäß Ziffer 6 des Landschaftsplanes hingewiesen.	Ö 22
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Nordvelener Esch/Barger Esch	Von Seiten der Teilnehmer der Flurbereinigung Barger Esch wird vorgetragen, es bestünde eine Zusage seitens der Unteren Landschaftsbehörde, dass aufgrund der im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Maßnahmen keine weiteren Maßnahmen im Zuge der Landschaftsplanung auf die Landwirte zukämen. Soweit eine solche Zusage besteht, sollten die mit der Ausnahme des Gebietes 2.2.2 aus dem Landschaftsschutz noch nicht herausgenommenen Teile des Flurbereinigungsgebietes ebenfalls aus dem Landschaftsschutz entlassen werden.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis genommen. 2. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Barger Esch“ wurden die erforderlichen Anpflanzungsmaßnahmen gemeinsam mit dem Amt für Agrarordnung, der Teilnehmergemeinschaft und der Unteren Landschaftsbehörde entwickelt. Es wurde vereinbart, über diese Pflanzmaßnahmen hinaus keine weiteren Festsetzungen zur Entwicklung der Landschaft im Landschaftsplan vorzusehen. Der Landschaftsplan hat dies berücksichtigt.	Ö 23

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2.4 2.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Rindelfortsbach“ Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer Bach/Vennbach/ Weißer Vennbach“	Sofern sich in den beiden geplanten Landschaftsschutzgebieten Ackerland befindet, sollte dieses vom Verbot der Neudränierung ebenso ausgenommen werden, wie das aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu Ackerland umgewandelte Grünland.	1. Die <u>Anregung</u> wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. 2. Beide Landschaftsschutzgebiete sind schmale, bandartige Elemente, die dem Erhalt der Bachtäler dienen. Gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer NRW wurden in den vergangenen Jahren die hier genannten Verbote, einschließlich der Ausnahmeregelungen (Erläuterungen), erarbeitet. Es ist nicht ersichtlich, warum von dieser bewährten Praxis abgewichen werden soll.	Ö 24
Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Forstamt Borken- vom 26.06.2006				
2.1.2	Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen-Borken“	Die Reduzierung der Ackerflächen führt in weiten Abschnitten dazu, dass lediglich noch die Waldflächen Naturschutzgebiet sind. Diese Isolierung von Schutzgebietsflächen entlang einer Flussaue führt dort zu Flickwerk. In den Abschnitten sollte geprüft werden, ob eine Naturschutzgebietsausweisung überhaupt noch sinnvoll ist oder in bestimmten Einzelfällen andere Schutzgebiets-Kategorien für die Waldflächen greifen sollen. Dies gilt insbesondere für den Abschnitt Ramsdorf-Velen.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis genommen. 2. Siehe Ö 21	Ö 25
2.1.3	Naturschutzgebiet „Hügelgräberfeld bei Ramsdorf“	Als neues Verbot ist für dieses Naturschutzgebiet ein Nutzungsverbot für den Hudewaldrelikt im Nordwesten des Gebietes festgeschrieben worden. Das Forstamt ist mit der Festsetzung einverstanden, verweist aber auf Entschädigungsansprüche für das Nutzungsverbot. Diese sollten auf vertraglicher Basis mit dem Waldbesitzer geregelt werden.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis genommen 2. Der Eigentümer ist mit der Festsetzung einverstanden.	Ö 26
2.1.4	Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“	Das Forstamt Borken verweist auf die im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung vorgetragenen Bedenken, die inhaltlich aufrechterhalten werden, da im Wesentlichen nicht fachlich, sondern eigentumsbezogene Gründe Leitlinie für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes waren. Es verweist auch darauf, dass der Vorschlag der Reduzierung der Naturschutzgebietauswei-	1. Die <u>Bedenken</u> werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Das Forstamt verkennt in seiner Stellungnahme die fachlichen und rechtlichen Notwendigkeiten, die zur Ausweisung und Abgrenzung dieses Naturschutzgebietes geführt haben. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes dient nicht	Ö 27

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>sungsfläche mit einer zusätzlichen Ausweisung einer vergrößerten Festsetzung gemäß § 25 Landschaftsgesetz und einer weiteren Pflegemaßnahme-Festsetzung verbunden war, also eine fachlich hinterlegte und nachvollziehbare Variante darstellt.</p>	<p>nur dem Zweck, den Fliegerberg einschließlich angrenzender Pufferflächen zu sichern. Das gesamte Waldgebiet „Die Berge“ ist im Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Westmünsterland, als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. Damit ist es landesplanerische Zielsetzung, im nachfolgenden Landschaftsplan dort u.a. Naturschutzgebiete auszuweisen. Das Waldgebiet „Die Berge“ ist überwiegend durch Kiefernforst geprägt. Somit ist neben dem Erhalt und der Entwicklung wertvoller Biotopstrukturen insbesondere der Entwicklungsaspekt zu betonen, der auf Grund der besonderen Standortverhältnisse (Halturner Sande) gegeben ist. Der Landschaftsplan hat den landesplanerischen Auftrag so umgesetzt, dass für Flächen, die im Eigentum des Bundes sind (Standortübungsplatz), eine NSG-Ausweisung vorgesehen ist. Für den restlichen Teil des Waldgebietes ist ein eigenes Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.2.9) festgesetzt, welches im Zusammenhang mit verschiedenen forstlichen Festsetzungen und über die Angebotsplanung (Landschaftsraum 5.1.30) die ökologische Entwicklung des Gebietes steuern soll. Eine weitere Reduzierung des Naturschutzgebietes ist nicht möglich ohne der landesplanerischen Zielsetzung zu widersprechen. Weiterhin ist zu beachten, dass das Waldgebiet eine wichtige Funktion im regionalen Biotopverbund übernimmt. Der im Landschaftsplan gewählte Weg der Schutzausweisungen für das Waldgebiet „Die Berge“ entspricht ebenfalls der Auffassung des Kreistages. Dieser hat durch Beschluss festgelegt, dass zur Sicherung von Biotopverbundflächen, welche in einer Größenordnung von 10 % der Landesfläche sichergestellt werden sollen, vorwie-</p>	

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

			gend Flächen im Besitz der öffentlichen Hand herangezogen werden sollen.	
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	Die in der Stellungnahme vom 25.01.2006 angesprochene Überlegung einer zusätzlichen Flächenauswahl für Festsetzungen gemäß § 25 Landschaftsgesetz werden nicht weiterverfolgt, da mit einer solchen neuen Auswahl die bisherigen Ausweisungskriterien hätten verändert werden müssen.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis genommen.	Ö 28
5.1.1 bis 5.1.32	Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen	Die in der Stellungnahme vom 25.01.2006 vorgebrachte Argumentation für eine zusätzliche „landschaftsbezogene Maßnahme“ in ausgewählten Waldbereichen war durch den Kreis Borken abgelehnt worden. Hierzu werden folgende zusätzlichen Hinweise gegeben: In den ausgewählten Landschaftsräumen 5.1.8, 10, 13, 27, 29 bis 32, ist –losgelöst von der Frage der Baumarten-Zusammensetzung– eine Strukturanreicherung sinnvoll. Dieses Vorschlagsgebiete liegen in Bereichen relativ monostrukturierter Wälder, vor allem dort, wo die Erholungsfunktion eine besondere Rolle spielt oder spielen kann. Allein der Aufbau mehrschichtiger Wälder unterstützt das Ziel der Förderung der multifunktionalen Forstwirtschaft in diesen Räumen. Dieses Ziel ist waldbaulich mit den Möglichkeiten der forstlichen Festsetzungen gemäß § 25 Landschaftsgesetz allein nicht umzusetzen.	1. Die <u>Hinweise</u> werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. In den behördenverbindlichen Entwicklungszielen sind hierzu ausreichend Aussagen getroffen worden, die das Forstamt bei seiner Absicht unterstützen.	Ö 29
5.1.13	Landschaftsraum „Schwarzes Kott“	Für diesen Landschaftsraum wird ein Erholungswaldkonzept erstellt, das im Laufe des Jahres abgeschlossen werden kann. Angelehnt an die Beschreibung der erholungsbezogenen Maßnahmen im Landschaftsraum 5.1.30 schlägt das Forstamt zusätzliche erholungsbezogene Maßnahmen vor: <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung eines Erholungs- und Wanderwegekonzeptes einschließlich Beschilderung und Anbindung an das vorhandene Wegenetz, • Anlage einer Schutzhütte oder sonstigen Erholungs- 	1. Die <u>Anregung</u> wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. 2. Um zu einem zeitnahen Ergebnis für diesen Raum zu kommen, hat die Gemeinde Velen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht ein externes Büro mit der Erarbeitung eines Erholungskonzeptes beauftragt. Es wird davon ausgegangen, dass die Festsetzung 5.1.13 mit ihren landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen einen ausreichenden Realisierungsrahmen bildet.	Ö 30

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		einrichtung für die Naherholung, <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Anlagen zur Sichtbarmachung gemeindehistorischer Einrichtungen (z. B. alte Vennbahn, alte Wegeachse vom Schwarzen Kott zum Schloss Velen). 		
--	--	---	--	--

Natur- und Vogelschutzverein Kreis Borken e.V. für die anerkannten Naturschutzverbände vom 27.05.2006

2.1.2	Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen-Borken“	Gegen die Herausnahme erheblicher Teile der Ackerfläche aus den Naturschutzgebietsflächen im Bereich der Borkener Aa zwischen Borken und Ramsdorf und zwischen Ramsdorf und Velen werden erhebliche Bedenken geäußert. Es fehlt jegliche fachliche Begründung. Im Text für den Neuentwurf drängt sich der Verdacht aus, dass hier vor Bedenken der Flächeneigentümer kapituliert wird und die Chance vertan wird, in einer Flussaue langfristig Grünland/Wald zu entwickeln. Zumindest eine nachvollziehbare naturschutzfachliche bzw. planerische Begründung für die Herausnahme oder alternativ die Rücknahme der Änderung wird gefordert.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis genommen. 2. Siehe Ö 21	Ö 31
2.1.4	Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“ - A Abgrenzung	Die südöstliche Abgrenzung des Gewerbegebietes ist derzeit auch Gegenstand eines Zielabweichungsverfahrens bei der Bezirksregierung Münster. Es wird um Änderung und Anpassung der Abgrenzung des Naturschutzgebietes gebeten für den Fall, dass das Gewerbegebiet in diesem Bereich in den Grenzen des derzeitigen Kasernengebietes bleibt.	1. Die <u>Anregung</u> wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird gefolgt. 2. Siehe Ö 17	Ö 32
2.1.4	Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“ - D Nicht betroffene Tätigkeiten	Die bereits bei der frühzeitigen TÖB-Beteiligung geäußerten Bedenken werden aufrechterhalten (Ö 68). Danach werden erhebliche Bedenken gegen eine Erweiterung des bestehenden Schießstandes geäußert. Die Option für eine bauliche Erweiterung des Schießstandes muss aus Sicht des Natur- und Vogelschutzvereins aus der textlichen Darstellung gestrichen werden, da sie mit erheblichen zusätzlichen	1. Die <u>Bedenken</u> werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. siehe Ö 2	Ö 33

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		Beeinträchtigungen verbunden wäre und dies nicht mit dem primären Schutzzweck des Naturschutzgebietes und der übergeordneten GEP-Darstellung vereinbar ist.		
2.2	Landschaftsschutzgebiete – Allgemein	Es werden Bedenken gegen die Herausnahme erheblicher Teile der Landschaftsschutzgebietsflächen im Bereich Velen und Ramsdorf geäußert. Es fehlt jegliche fachliche Begründung im Text für diesen Neuentwurf und es drängt sich der Verdacht auf, dass hier vor Bedenken der Flächeneigentümer kapituliert und die Chance vertan wird, die Flächen positiv zu entwickeln. Auch hier wird zumindest eine nachvollziehbare natur-schutzfachliche bzw. planerische Begründung für die Herausnahme oder alternativ die Rücknahme der Änderung gefordert.	1. Den <u>Bedenken</u> wird nicht entsprochen. 2. siehe Ö 12	Ö 34

Wasser- und Bodenverband „Venn- und Thesingbach“, vom 28.06.2006

	Landschaftsplan – Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Werden durch den Landschaftsplan Maßnahmen an den Wasserläufen geplant, können diese nur in Absprache und mit Zustimmung des Verbandes umgesetzt oder durchgeführt werden. - Allgemein für alle betroffenen Gewässer im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes gilt, dass das Einbringen von Weidenarten in die teilweise engen und kleinen Gewässerprofile wegen ihrer Wuchseigenschaft unbedingt auszuschließen ist. - Bei der Anlegung von Ufergehölzen ist ein Wechsel von bepflanzten bzw. beschatteten und besonnten Abschnitten einzuhalten. Aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes ist das in weiten Teilen des Verbandes bereits in einem ausgewogenen Verhältnis erreicht. - Viele landwirtschaftliche Flächen werden durch direkte Saugereinleitungen entwässert. Bei der Anlegung und Unterhaltung von Uferstreifen muss eine Verwurzelung der Dränleitungen durch Gehölzaufschlag ausgeschlossen werden. 	1 Die <u>Anregungen</u> werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Angebotsplanung beachtet. 3. Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband.	Ö 35
--	-----------------------------	--	---	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<ul style="list-style-type: none"> - Das im Rahmen des Landschaftsplanes neu entstandene extensive Grünland und neu angelegte Flächen für Naturschutz entlang der Wasserläufe dürfen zum Zweck der Gewässerunterhaltung jederzeit und uneingeschränkt betreten und mit entsprechenden Maschinen befahren werden. - Bei Neuanpflanzungen entlang der Wasserläufe ist einseitig, möglichst auf der Südseite, ein 5 m breiter Bearbeitungs- und Fahrstreifen freizuhalten bzw. von hohem Bewuchs zu räumen, um eine Gewässerunterhaltung mit Maschinen und Geräten durchführen zu können. - Kleingewässer, Uferrandstreifen, Bearbeitungs- und Fahrstreifen, Kopfbäume und sonstige Baumgruppen oder Baumreihen fallen nicht in die Unterhaltungspflicht des Verbandes. - Wenn Maßnahmen zu Erschwernissen und Mehrkosten bei der Unterhaltung führen, sind diese durch den Verursacher bzw. Auftraggeber auszugleichen. - Die allgemeine Unterhaltung und Räumung darf durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt und zeitlich begrenzt werden. 		
2.1.2 2.2	<p>Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen-Borken“</p> <p>Landschaftsschutzgebiete - Allgemein</p>	<p>Der Wasser- und Bodenverband befürwortet ausdrücklich den im Deckblattverfahren dargestellten Alternativvorschlag für das Naturschutzgebiet „Bocholter Aa“ und die Landschaftsschutzgebiete. Eine weitere Verkleinerung der Landschaftsschutzgebiete ist zu erwägen, da es nicht zu verstehen ist, warum im Privateigentum befindliche landwirtschaftliche Betriebsstellen und intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen einer Unterschützstellung bedürfen.</p>	<p>1. Die <u>Befürwortung</u> wird zur Kenntnis genommen. 2. siehe Ö 21</p>	Ö 36
2.1.2	Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen-Borken“	Die Einrichtung eines Naturschutzgebietes „Bocholter Aa“ darf nicht zu Entwässerungsproblemen des Wasser- und Bodenverbandes führen. Es ist sicherzustellen, dass die Räumung und Unterhaltung der Bocholter Aa einen geordneten Wasserabfluss gewähr-	<p>1. Die <u>Hinweise</u> werden zur Kenntnis genommen. 2. Mit Problemen der Entwässerung sowie der Unterhaltung ist nicht zu rechnen.</p>	Ö 37

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>leisten kann und somit auch in den oberliegenden Wasserläufen des „Meßling- und Rindelfortsbach“ keine erschwerenden Räumbedingungen entstehen bzw. der Wasserabfluss ohne erhöhten Aufwand gesichert werden kann. Sollten durch eine geänderte Unterhaltung der Bocholter Aa, dem Wasser- und Bodenverband in seinen zu unterhaltenden Gewässern Erschwernisse entstehen (z. B. höhere Wasserstände, aufgeweichte Böschungen), hat der Kreis Borken als Träger des neuen Naturschutzgebietes „Bocholter Aa“ sich an den höheren Kosten zu beteiligen bzw. diese ganz zu übernehmen.</p>		
Kreis Borken - Untere Wasserbehörde vom 30.05.2006				
2.1.2	Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen-Borken“	<p>Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes „Velen“ ist das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa gleichzeitig auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Gemäß des Prüfauftrages des Kreistages vom 04.05.2006 sind im Deckblattverfahren die Flächen aus dem Naturschutzgebiet „Bocholter Aa“ herausgenommen worden, die sich in der Ackernutzung befinden.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden Bedenken gegen die Herausnahme der Flächen, gekennzeichnet mit den Nummern 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8, erhoben, da hier das Gelände jeweils ein derartig starkes Gefälle zur Bocholter Aa hin aufweist, so dass Düngstoffe und Pestizide, obwohl diese im geforderten Abstand vom Gewässer auf die Ackerflächen aufgebracht worden sind, bei Starkniederschlagsereignissen ins Gewässer abdriften. Ebenfalls werden hier vermehrt auch Bodenerosionen nach Starkregenereignissen festgestellt. Falls in den oben genannten Gewässerabschnitten/Flächen eine Ausweisung als Naturschutzgebietsbestandteil nicht durchsetzbar ist, ist</p>	<p>1. Den <u>Bedenken</u> wird nicht entsprochen. 2. siehe Ö 21</p>	Ö 38

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>in jedem Fall ein Uferrandstreifen in einer Breite von mindestens 5 m, gemessen ab der Böschungsoberkante der Bocholter Aa, festzusetzen und im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes deutlich zu markieren.</p> <p>In den im Lageplan mit den Nummern 3 und 9 gekennzeichneten Gewässerabschnitten bzw. Flächen ist eine effektive Bewirtschaftung der natürlichen Grünlandstandorte als Ackerfläche dauerhaft nicht durchzuführen. Aus diesem Grunde ist hier die Ausweisung dieser Flächen als Bestandteil des Naturschutzgebietes „Bocholter Aa“ aus wasserwirtschaftlicher Sicht anzustreben. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass wegen der Höhenlage des Talraumes, dieser häufig überflutet wird und dadurch eine Unsicherheit im Ertrag besteht.</p>		
Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, vom 05.07.2006				
2.1.4	Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“	<p>Die Wehrbereichsverwaltung West verweist darauf, dass die uneingeschränkte militärische Nutzung des gesamten Truppenübungsplatzes Borken gewährleistet sein muss. Hierzu gehören die Freigeländebetreuung und die Bewirtschaftung der Waldflächen durch die BlmA, Abteilung Bundesforst, Hauptstelle Münsterland, die ebenfalls durch Landschaftsplan-Vorgaben nicht beeinträchtigt werden dürfen. Auf die Vereinbarung von 1991 zwischen MURL NRW und Wehrbereichsverwaltung III, die eine Ausweisung von Naturschutzgebieten auf militärischen Übungsflächen untersagt, wird verwiesen. Bei Beachtung dieser erforderlichen Ausnahmeregelungen bestehen gegen den Landschaftsplan-Entwurf keine Bedenken.</p>	<p>1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis genommen. Auf die nicht betroffenen Tätigkeiten unter D 1) wird verwiesen.</p>	Ö 39

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

RWE Westfalen-Weser-Ems, Netzservice GmbH – Asset-Service Hoch-/Höchstspannungsnetz, Dortmund, vom 18.05.2006				
	Landschaftsplan Allgemein	<p>Die RWE verweist auf ihre bei der TÖB-Beteiligung geäußerten Hinweise. Darin wird auf die im Planbereich bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen (Öl, Strom, Gas, Wasser) hingewiesen und angeregt, die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen vor der Umsetzung mit den Leistungsbetreibern abzustimmen. Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Infrastruktureinrichtungen müssen gewährleistet werden. Des weiteren weisen Sie auf bestehende grundbuchliche Sicherungen hin. Danach dürfen die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitungen und Infrastruktureinrichtungen in Anspruch genommen und betreten werden. In Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Ober- und unterirdische leitungsgefährdende Verrichtungen müssen unterbleiben. Für den Fall, dass in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen Pflanzungen vorgesehen sind, dürfen in solchen Fällen, nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <p>Teilweise wird angemerkt, dass Instandhaltungsarbeiten sowie Störungsbeseitigungen an diesen Anlagen den Einsatz von Maschinen und motorbetriebenen Fahrzeugen, auch außerhalb von befestigten Wegen und Straßen erfordern. Eine rechtzeitige Unterrichtung der zuständigen Behörden kann im Störfall nicht immer erfolgen. Dies sollte daher unter D - nicht betroffene Tätigkeiten - präzisiert werden.</p>	<p>1. Die <u>Hinweise</u> werden zur Kenntnis genommen. Eventuelle Maßnahmen werden vor der Umsetzung mit den Betreibern abgestimmt.</p> <p>3. Bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes sind rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen weiterhin zulässig. Hierzu gehört auch die Störungsbeseitigung und die Unterhaltung von neu genehmigten Anlagen.</p>	Ö 40

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

IHK Nord Westfalen, Bocholt, vom 29.06.2006

	Landschaftsplan Allgemein	Die IHK verweist auf die im Rahmen der TÖB-Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 23.12.2006. Darin weist sie darauf hin, dass der Landschaftsplan dicht an bestehende Gewerbegebiete herangeführt wird. Deren Erweiterung sind daher nur mit zusätzlichem Aufwand möglich., Es soll daher noch einmal geprüft werden, ob landschaftliche Pflege- und Erneuerungsmaßnahmen einen ausreichenden Abstand zu bestehenden Gewerbegebieten einhalten. Gleiches sollte für den Bereich der angedachten zusätzlichen Autobahn-Anschlussstelle Hochmoor/Velen geprüft werden. Hierdurch werde das künftig aufgelassene Kasernengelände in Coesfeld-Flamschen wesentlich bessere Chancen für eine wirtschaftlich Folgenutzung erhalten.	1. Die <u>Hinweise</u> werden zur Kenntnis genommen. 2. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes folgen den Vorgaben der Flächennutzungspläne und der Regionalplanung. Ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten sind daher gegeben. Die angedachte Autobahn-Anschlussstelle Hochmoor-Velen ist bei der Schutzgebiets-Ausweisung berücksichtigt.	Ö 41
--	---------------------------	---	---	------

Untere Landschaftsbehörde

5.2.35	Ergänzung einer Baumreihe	Auf Grund von Gesprächen in der Örtlichkeit wird seitens der Landschaftsbehörde angeregt, auf die Festsetzung zu verzichten und ihre Realisierung in der Angebotsplanung zu ermöglichen.	1. Der <u>Anregung</u> wird gefolgt, die Festsetzung 5.2.35 entfällt.	Ö 42
2.1.2	Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen-Borken“	Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens für die Umgehungsstraße Ramsdorf/K55n wird dem Kreis Borken unter anderem ein Grundstück unmittelbar an die Talung der Bocholter Aa angrenzend zugewiesen. Es wird angeregt, das Grundstück in das umgebende Naturschutzgebiet zu integrieren.	1. Der <u>Anregung</u> wird gefolgt, die Flurstücke 56, 56.2, 59, 59.1, 59.2, 142.2 und 142.3, Flur 22, Gemarkung Ramsdorf werden in die im Deckblattverfahren dargestellte Abgrenzung integriert. Das Flurstücksverzeichnis, sowie die zeichnerische Festsetzung, ist entsprechend zu ergänzen. 2. Die Flächen werden dem Kreis von der Flurbereinigungsbehörde zugewiesen.	Ö 43
5.4.34	Naturnahe Gestaltung eines ehemaligen Angelteichs	Im Zuge von örtlichen Gesprächen erklärte ein Eigentümer sein Interesse an der naturnahen Gestaltung seines ehemaligen Angelteichs. Er bat um eine entsprechende Festsetzung im Landschaftsplan.	1. Der <u>Bitte</u> wird entsprochen, der Landschaftsplan erhält folgende neue Festsetzung: <i>„5.4.34 - Naturnahe Gestaltung eines ehemaligen Angelteichs (E2)-</i>	Ö 44

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p><i>Gemarkung: Nordvelen Flur: 4 Flurstück: 76 Das Gewässer ist von Gehölzbewuchs freizustellen, die Ufer sind unter Abtragung eines Erdwalles abzuflachen. Bauliche Anlagen und sonstige Befestigungen einschließlich der standortfremden Zier- und Nadelgehölze sind zu entfernen. Unter Berücksichtigung der Lichtverhältnisse ist eine zurückhaltende Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen vorzunehmen. Die Angel- und Freizeitnutzung wird vollständig aufgegeben.“</i></p> <p>2. Die neue Festsetzung ist einvernehmlich mit dem Eigentümer abgestimmt. Sie ist sinnvoll.</p>	
1	Entwicklungsziele	Die nur behördenverbindliche Wirkung sowie die Funktion der Entwicklungsziele sollten deutlicher dargestellt werden.	<p>1. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>2. Der allgemeine Vorspann für die Entwicklungsziele wird entsprechend der Anlage Ö 2 neu formuliert.</p>	Ö 45
2.2 C	Landschaftsschutzgebiete Verbote	Auf die Ausnahmen und Befreiungsregelungen (Ziff. 6) sollte im Zusammenhang mit dem Bauverbot hingewiesen werden	<p>1. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>2. In der Erläuterungsspalte zu dem Verbot 2.2 C 1) wird folgende Formulierung aufgenommen: „Auf die Ausnahmeregelungen für privilegierte Bauvorhaben unter Ziffer 6 (1) des Landschaftsplanes wird hingewiesen.“</p>	Ö 46